

Vereinbarung

zur Auftragsverarbeitung (Art. 28, 29 DS-GVO)

zwischen

Auftraggeber / Verantwortlicher:

Unternehmensbezeichnung / Firma:

Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Land):

vertreten durch:

und

Auftragnehmer / Auftragsverarbeiter:

Unternehmensbezeichnung / Firma:

at data Infrastruktur GmbH

Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Land):

Auf der Steige 46, 88326 Aulendorf

vertreten durch:

Patrick Schindler

Inhalt

	Seite
Präambel:.....	3
1. Gegenstand und Dauer des Auftrags	3
2. Art u. Zweck der Verarbeitung, Art d. pb. Daten; Kategorien Betroffener	4
3. Technische und organisatorische Maßnahmen	4
4. Ort der Verarbeitung.....	6
5. Weisungsbefugnis; Anfragen von betroffenen Personen	6
6. Verantwortungsbereiche des Auftraggebers	7
7. Verantwortungsbereich des Auftragnehmers	8
8. Unterauftragsverhältnisse.....	10
9 Nachweismöglichkeiten; Inspektionen und behördliche Kontrollen	11
10. Löschung u. Rückgabe v. pb. Daten; Vertraulichkeit auch nach Vertragsende	12
11. Vergütung.....	13
12. Haftung.....	13
13. Schlussbestimmungen	14

Anlage 1: Art der Daten und Kategorie betroffener Personen

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 3: Unterauftragnehmer

Präambel:

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag. Dieser AV-Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Dienstleistungsvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte (Subunternehmer) personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten. In diesem AV-Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU - Datenschutzgrundverordnung zu verstehen.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Der Auftrag umfasst Folgendes:

Die at data Infrastruktur GmbH ist SAGE-Integrationspartner und bietet ERP-, CRM- sowie HR-Lösungen auf Basis der Produkte von SAGE an. Zudem werden Lösungen für Dokumentenmanagement und Workflow-Automatisierung der Firma DocuWare angeboten. Damit verbunden werden regelmäßig folgende Dienstleistungen erbracht (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- ☐ Hosting/Cloud-Services von SAGE-Produkten (ERP; CRM; HR)
- ☐ Hosting/Cloud-Services von DocuWare-Produkten (Dokumentenmanagement und Workflow-Automatisierung)
- ☐ Fernwartung/Support von o.g. Produkten
- ☐ (Fern-)Wartung/Support im Rahmen von IT-Infrastrukturbetreuung
- ☐ Datentransfer und -migration
- ☐ Beratung zur Nutzung von Softwareprodukten im Bereich ERP/CRM/HR/DMS sowie Schulung von Mitarbeitern/Endanwendern auf Test- und Live-Datenbanken
- ☐ Programmierungen und Erweiterungen auf Kundenwunsch

Der Umfang, der durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen kann sich aufgrund der Auf-/Anforderungen des Auftraggebers im Laufe der Zusammenarbeit ändern. Die zum jeweiligen Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen ergeben sich aus der o.g. Beschreibung in Verbindung mit den jeweiligen Leistungsvereinbarungen/Einzelaufträgen.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei auch personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO bzw. kommt mit diesen in Berührung. Im Einzelnen sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Daten Bestandteil der Datenverarbeitung.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Leistungsvertrages sowie der jeweiligen Einzelbeauftragungen, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

- 1.2 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.
Der Vertrag ersetzt sämtliche bisherigen Vereinbarungen der Parteien im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung (aufgehoben mit Wirkung zum 25.05.2018).
- 1.3 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 1.4 Vorbehaltlich der Regelungen eines gegebenenfalls bestehenden Hauptvertrags (siehe oben Ziffer 1.1) ist für jede Kündigung die Schriftform erforderlich.
- 1.5 Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann.

2. Art u. Zweck der Verarbeitung, Art d. pb. Daten; Kategorien Betroffener

- 2.1 Der Auftrag erfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DS-GVO. Art und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergeben sich aus 1.1. bzw. sind abhängig von der im Einzelfall beauftragten Dienstleistung durch den Auftraggeber.
- 2.2 Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

Der Auftragnehmer verarbeitet alle Arten von Daten zu allen Kategorien betroffener Personen, die ihm der Auftraggeber in seiner eigenen Verantwortung und im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung (Ziffer 2.1) bzw. des Hauptvertrags offenbart. Dies sind insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Daten und die Kategorien betroffener Personen, die der Auftraggeber definiert hat in der Anlage 1: Art der Daten und Kategorien betroffener Personen.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder dem Zugriff Dritter auszusetzen.

Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu schützen.

- 3.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gemäß Art. 32 DS-GVO, die mit dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses definiert sind in der Anlage 2.
- 3.3 Der Auftraggeber informiert sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers anhand der vom Auftragnehmer bereitgestellten Informationen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- 3.4 Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nach Vertragsschluss bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- 3.5 Wenn der Auftraggeber nach Abschluss dieser Vereinbarung entscheidet, dass die bislang vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zum Schutz bestimmter personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der Kriterien des Art. 32 Absatz (1) DS-GVO nicht ausreichen, wird er dem Auftragnehmer die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen benennen und mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung dazu treffen, wer welche Maßnahmen zu welchen Kosten veranlassen wird.

4. Ort der Verarbeitung

- 4.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die vereinbarungsgegenständlichen Daten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist nur dann befugt, personenbezogene Daten des Kunden in einen Staat außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenanntes „Drittland“) zu verlagern, sofern das in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegte Schutzniveau für die vertragsgegenständlichen Daten gemäß den Art. 44 ff. DS-GVO gewährleistet wird.

5. Weisungsbefugnis; Anfragen von betroffenen Personen

- 5.1 Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen bzw. nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Die Weisungen des Auftraggebers müssen sich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, dieser Vereinbarung und einem etwaig bestehenden Haupt-/Dienstleistungsvertrag bewegen.
- 5.2 Soweit die Weisungen des Auftraggebers nicht bereits in einem bestehenden Haupt-/Dienstleistungsvertrag enthalten sind, erteilt er seine Weisungen ausschließlich durch die u. g. Weisungsberechtigten an die dort genannten Weisungsempfänger.
- 5.3 Falls der Auftragnehmer durch eine gesetzliche Vorschrift zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet ist, zu welcher es keine Weisung des Auftraggebers gibt, teilt er dies dem Auftraggeber mit, sofern das Gesetz die Mitteilung nicht verbietet.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung könnte gegen Datenschutzvorschriften verstoßen.
- 5.5 Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer bei Projektbeginn explizit zu benennen. Ebenfalls sind Änderungen von Weisungsberechtigten dem Auftragnehmer mitzuteilen.

- 5.6 Wenn sich ein Betroffener an den Auftragnehmer wendet zur Geltendmachung seiner Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen nicht selbst erfüllen, sondern unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und dessen Weisungen abwarten. Wenn der Auftraggeber das Ersuchen der betroffenen Person nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet, haftet der Auftragnehmer nicht und der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei und ersetzt ihm etwaige Schäden und Aufwendungen. Dies gilt nicht, soweit die unterbliebene, fehlerhafte oder nicht fristgerechte Antwort des Auftraggebers an die betroffene Person auf einer unterlassenen, fehlerhaften oder verspäteten Information vom Auftragnehmer an den Auftraggeber beruht.

6. Verantwortungsbereiche des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, alle Voraussetzungen dafür herzustellen und nachzuweisen, dass die Verarbeitung der dem Auftragnehmer offenbarten personenbezogenen Daten nach Maßgabe dieser Vereinbarung zulässig ist. Insbesondere hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass seine Weisungen den Datenschutzgesetzen entsprechen. Er ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
- 6.2 Sind die Weisungen des Auftraggebers nicht vom Leistungsumfang des Haupt-/Dienstleistungsvertrags umfasst, werden diese als Anforderung des Auftraggebers zur Erweiterung bzw. Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs behandelt. Der Auftragnehmer teilt dann innerhalb angemessener Frist mit, ob und unter welchen Kosten er die Weisung ausführen wird.

7. Verantwortungsbereich des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer setzt folgende Maßnahmen um:

- a) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß den Art. 28 Absatz (3) Satz 2 lit. b, 29, 32 Absatz (4) DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut sind. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- b) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- c) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- d) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- e) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- f) Nachweis der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 9 dieses Vertrages und der Erledigung aller Pflichten gemäß Ziffer 7 dieses Vertrags.
- g) Für die Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten des Auftraggebers gemäß Art. 30 Absatz (1) DS-GVO ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich; der Auftragnehmer unterstützt ihn dabei auf Anforderung durch Bereitstellung von Informationen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Vereinbarung betrifft.

7.2 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Unterstützung des Auftraggebers bei dessen technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung und
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

Nach der Meldung einer Verletzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber entscheidet der Auftraggeber in alleiniger Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine Meldung an Behörden bzw. betroffene Personen vorliegen und nimmt die Meldungen in alleiniger Verantwortung vor.

7.3 Beim Auftragnehmer ist als fachkundiger Datenschutzbeauftragter benannt und bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet:

Name: Herr Maximilian Musch
Adresse: Richard-Wagner-Straße 2
88094 Oberteuringen
Telefon: 07542 949 21-02
E-Mail: musch@ddsk.de

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Auf Anfrage des Auftraggebers ist der aktuelle Fachkundenachweis zur Verfügung zu stellen.

7.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verpflichtung zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der Betroffenen.

8. Unterauftragsverhältnisse

- 8.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die allgemeine Genehmigung, Unterauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, den Unterauftragnehmer

- a) unter Berücksichtigung seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sorgfältig auszuwählen und
- b) durch schriftlichen oder elektronischen Vertrag zu beauftragen und
- c) in Bezug auf den Unterauftrag mindestens in demselben Umfang zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten, wie dies in dieser Vereinbarung für den Auftragnehmer gilt.
- d) Sofern eine Einbeziehung von Unterauftragnehmern in Drittländern erfolgen soll, stellt der Auftragnehmer sicher, dass beim jeweiligen Unterauftragnehmer ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Art. 44 ff. DS-GVO gewährleistet ist, zum Beispiel durch Abschluss einer Vereinbarung gemäß den von der EU-Kommission genehmigten EU-Standardvertragsklauseln.

Der Unterauftragnehmer muss einen Vertreter in der EU bestellt haben.

- 8.2 Die Parteien stellen fest, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.1 für die Unterauftragsverhältnisse vorliegen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits bestehen (siehe Anlage 3).

- 8.3 Bevor der Auftragnehmer an den erteilten Unteraufträgen Änderungen vornimmt, in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung weiterer Unterauftragnehmer, teilt er dies dem Auftraggeber schriftlich oder in elektronischer Form mit. Der Auftraggeber kann gegen diese Änderung innerhalb einer Frist von 4 Wochen aus wichtigem Grund schriftlich oder in elektronischer Form Einspruch beim Auftragnehmer erheben; der Einspruch ist zu begründen. In Notsituationen ist der Auftragnehmer befugt, die Einspruchsfrist durch Mitteilung an den Auftraggeber auf einen im konkreten Fall angemessenen Zeitraum zu verkürzen. Im Fall eines fristgerechten Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl entweder seine Leistungen ohne Hinzuziehung des Unterbeauftragten fortsetzen oder das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber (einschließlich eines Hauptvertrags) innerhalb einer Frist von 4 Wochen kündigen. Sofern die Leistungen des Auftragnehmers teilbar sind und sich der betreffende Unterauftrag lediglich auf einen bestimmten Leistungsteil bezieht, ist auch eine Teilkündigung durch den Auftragnehmer zulässig. Für die Kündigung gilt im Übrigen Ziffer 1.4 dieser Vereinbarung.

- 8.4 Ein Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

9 Nachweismöglichkeiten; Inspektionen und behördliche Kontrollen

- 9.1 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten mit geeigneten Mitteln auf Anfrage nach. Geeignet sind zum Beispiel
- eine Darstellung der aktuell getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen,
 - Selbstauskünfte oder Prozessbeschreibungen des Auftragnehmers,
 - Nachweise zur Durchführung von Selbstaudits,
 - unternehmensinterne Verhaltensregelungen einschließlich eines externen Nachweises über deren Einhaltung,
 - Zertifikate oder Testate zum Datenschutz und/oder zur Informationssicherheit
 - genehmigte Verhaltensregelungen gemäß Art. 40 DS-GVO,
 - Zertifikate gemäß Art. 42 DS-GVO.
- 9.2 Wenn im Einzelfall dennoch Inspektionen beim Auftragnehmer erforderlich sein sollten, werden diese auf Kosten des Auftraggebers durch diesen selbst oder einen unabhängigen externen Prüfer durchgeführt.
- 9.3 Es dürfen nur solche Prüfer benannt werden, die gegenüber den Parteien ihre Unabhängigkeit versichert und sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Den Prüfbericht des Prüfers erhalten beide Parteien.
- 9.4 Inspektionen (Vor-Ort-Kontrollen) beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Prüfer finden nur statt nach vorheriger Abstimmung und Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit (Ankündigung 4 Wochen vorher) sowie zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass der Betriebsablauf des Auftragnehmers nicht gestört wird. Die Inspektionen durch vom Auftraggeber beauftragte Prüfer kann der Auftragnehmer von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung durch diesen abhängig machen.

- 9.5 Der Auftraggeber trägt neben den Kosten des Prüfers die Aufwendungen des Auftragnehmers, die diesem im Rahmen der Inspektion entstehen.
- 9.6 Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Recht, die Duldung von Kontrollen und die Erteilung von Informationen insoweit und dann zu verweigern, wenn die Kontrolle bzw. Informationserteilung ein Risiko darstellen würde für die Sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen oder der darauf befindlichen Daten des Auftragnehmers oder Dritter (zum Beispiel anderer Auftraggeber des Auftragnehmers).

10. Löschung u. Rückgabe v. pb. Daten; Vertraulichkeit auch nach Vertragsende

- 10.1 Im Falle einer Verpflichtung zur Datenlöschung gewährleistet der Auftragnehmer eine datenschutzgerechte Löschung der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten nach dem Stand der Technik.
- 10.2 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 10.3 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- 10.4 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 10.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während und auch über das Ende des Vertrags hinaus die Vertraulichkeit aller vertragsgegenständlichen Informationen, Unterlagen und elektronischen Daten zu gewährleisten.

11. Vergütung

Für Unterstützungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung, die nicht von bestehenden Leistungsvereinbarungen (Hauptvertrag; Rahmenvertrag; Vergütungsvereinbarung) und der dort geregelten Vergütung erfasst sind, kann der Auftragnehmer zu den aktuellen Preisen eine Aufwandsentschädigung verlangen. Dies gilt nicht, sofern die Leistungen auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen oder von diesem gesetzlich unentgeltlich zu erbringen sind. Etwaig entstehende Kosten sind vom Auftragnehmer vorab anzukündigen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

12. Haftung

- 12.1 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.
- 12.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Wesentlich sind Vertragspflichten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Weisungen des Auftraggebers und den Datenschutzgesetzen betreffen. Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung von Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Grundsätzlich gelten bzgl. der Haftung die Vorgaben aus Art. 82 DSGVO, insbesondere Art. 82 Abs. 2 DSGVO.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht und europäisches Recht.

13.2 Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, in einem solchen Fall eine in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem jetzigen Sinn entsprechende Lösung zu finden. Dies gilt auch, wenn bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

13.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.4 Für etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftragnehmers zuständig.

13.5 Auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik bzw. der Europäischen Union Anwendung.

....., den

....., den

.....
- Auftraggeber -

.....
- Auftragnehmer -

Anlage 1

der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28, 29 DS-GVO)

Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

1. Art der Daten*

- ☒ Personenstammdaten (z. B. Name, Adresse)
- ☒ Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
- ☒ Vertrags-/Mitarbeiterstammdaten (z.B. Personal- und Identifikationsnummer)
- ☒ Lohn- und Gehaltsdaten
- ☒ Bewerberdaten
- ☒ Arbeitszeitdaten
- ☒ Planungs- und Steuerungsdaten
- ☒ Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- ☒ Kundenhistorie
- ☒ Kundenverhaltensdaten
- ☒ Passwörter
- ☒ Zugangsdaten
- ☒ Auskunftangaben (Auskunfteien; öffentliche Verzeichnisse etc.)
- ☒ Bankverbindungsdaten/Kreditkartendaten
- ☒ Audiodaten
- ☒ Bilddaten
- ☒ Videodaten
- ☒ Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO
- ☐ Sonstige Daten:

** Im Übrigen ergibt sich die Art der Daten aus den beauftragten Leistungen. Diese können sich im Laufe der Zusammenarbeit, aufgrund Weisungen des Auftraggebers ändern.*

2. Kategorien betroffener Personen*

- ☒ Beschäftigte
- ☒ Auszubildende und Praktikanten
- ☒ Bewerber
- ☒ Kunden
- ☒ Interessenten
- ☒ Lieferanten und Dienstleister
- ☒ Geschäftspartner
- ☒ Handelsvertreter
- ☒ Ansprechpartner
- ☒ Behörden und sonstige öffentliche Stellen
- ☐ Sonstige Personengruppen:

** Im Übrigen ergibt sich die Kategorie der Betroffenen aus den beauftragten Leistungen. Diese können sich im Laufe der Zusammenarbeit, aufgrund Weisungen des Auftraggebers ändern.*

Anlage 2

der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28, 29 DS-GVO)

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Die entsprechenden technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO sind in einem separaten Dokument beschrieben, das dieser Vereinbarung beigelegt ist.

Anlage 3

der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28, 29 DS-GVO)

Unterauftragnehmer* **

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung folgender Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer zu:

Unternehmensbezeichnung / Firma des Unterauftragnehmers	Post-adresse	Sonstige Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)	Ansprechpartner	Gegenstand des Unterauftrags
at data Software GmbH	Auf der Steige 46, 88326 Aulendorf	Tel.: 07525 920751 Mail: juergen.brust@atdata.de	Herr Jürgen Brust	Support
System AG	Auelsweg 16, 53797 Lohmar	Tel.: 02246 9202-0 E-Mail: info@system.ag	Herr Peter Wisser	Support (Wartungs-Vertrag inkl. Hotline)
axis gmbh	Robert-Bosch- Str.7, 32547 Bad Oeynhausen	Tel.: 02246 9202-0 E-Mail: info@system.ag	Herr Peter Wisser	Support (Wartungs-Vertrag inkl. Hotline)
bizz consult GmbH	Braunsberger Feld 12 51429 Bergisch Gladbach	Tel: 02204 48240-0 E-Mail: info@bizz-consult.de	Herr Klaus Pütz	Support

** Der Einsatz von weiteren Unterauftragnehmern ist von mehreren Faktoren (eingesetzten Modulen, Kunden-/Supportanfragen im Einzelfall, Einzelbeauftragungen etc.) abhängig. Der Vertrag kann in Abstimmung mit den Projektverantwortlichen angepasst werden.*

*** Einzelbeauftragungen und Auftragsbestätigungen sollten dieser Vereinbarung intern immer beigelegt werden.*